



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.21.07 «XIV. Nachtrag zum Staatsverwal- tungsgesetz (Einbezug des Kantonsrates beim Erlass von Verordnungsrecht» / 22.21.08 «XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungs- gesetz (Abstimmungsempfehlungen der Regie- rung bei kantonalen Abstimmungsvorlagen)» / 22.21.09 «XVI. Nachtrag zum Staatsverwal- tungsgesetz (Gleichzeitige Mitgliedschaft in Re- gierung und Bundesversammlung)»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Freitag, 22. Oktober 2021 08.30 bis 11.15 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 4. November 2021 / Korrigierte Fassung: 11. November 2021

Kommissionspräsident

Cornel Egger-Oberuzwil

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Carmen Bruss-Diepoldsau, Hausfrau
SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Ivan Louis-Nessler, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin
Die Mitte-EVP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
Die Mitte-EVP	Dominik Gemperli-Goldach, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Seline Heim-Andwil, Leiterin Bildung Bäuerin
FDP	Oskar Seger-St.Gallen, Dipl. Bauing. FH
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Stadtrat
FDP	Martin Stöckling-Rapperswil-Jona, Stadtpräsident
SP	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP	Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident
GRÜNE	Thomas Schwager-St.Gallen, Geschäftsleiter Mieterverband Ostschweiz

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Staatssekretär Dr. Benedikt van Spyk, Staatskanzlei
- Dr. Jan Scheffler, Staatskanzlei

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	5
3	Allgemeine Diskussion	5
4	Spezialdiskussion XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz	11
4.1	Beratung Entwurf	11
4.2	Aufträge	17
4.3	Rückkommen	17
4.4	Gesamtabstimmung	17
5	Spezialdiskussion XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz	18
5.1	Beratung Entwurf	18
5.2	Aufträge	22
5.3	Rückkommen	22
5.4	Gesamtabstimmung	22
6	Spezialdiskussion XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz	23
6.1	Beratung Entwurf	23
6.2	Aufträge	29
6.3	Rückkommen	29
6.4	Gesamtabstimmung	29

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

7	Abschluss der Sitzung	29
7.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	29
7.2	Medienorientierung	30
7.3	Verschiedenes	30

1 Begrüssung und Information

Egger-Oberuzwil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Staatssekretär Dr. Benedikt van Spyk, Staatskanzlei
- Dr. Jan Scheffler, Staatskanzlei
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Dominik Gemperli-Goldach anstelle von Yvonne Suter-Rapperswil-Jona.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Marlène Schürch, Staatskanzlei war in der Einladung vorgesehen und muss sich entschuldigen.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Gemeindepräsident von Oberuzwil.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen zur Gewaltenteilung» vom 29. Juni 2021. Das Geschäft umfasst den XIV., XV. XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz. Der vorberatenden Kommission wurden am Abend vor dem Sitzungstag eine E-Mail mit Fragen von Gützel-St.Gallen an Jan Scheffler sowie dessen Antworten zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion zu den drei Nachträgen, diese wird jeweils mit der Gesamtabstimmung abgeschlossen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Staatssekretär van Spyk: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 4)

3 Allgemeine Diskussion

Schwager-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Zum XIV. Nachtrag des Staatsverwaltungsgesetzes: Die Regierung hat seinerzeit die Gutheissung der Motion nicht bestritten. Die Motion wurde im Rat klar gutgeheissen. Ich war damals bei der Ausarbeitung des Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG) mit dabei. Es war wirklich sehr hilfreich, dass man die entsprechenden Verordnungstexte im Entwurf vor sich hatte. Die jetzt vorliegende Umsetzung der Motion ist aus meiner Sicht stimmig und erfüllt klar den Motionsauftrag. Die Motion hat explizit «Verordnungen von besonderer gesetzgeberischer Relevanz» genannt. Die Regierung hat diese Relevanz in der Vorlage in Abschnitt 3.5 auf S. 7/21 f. unter den Punkten a-g ausgeführt. Die Regierung hat ebenfalls ausgeführt, dass es einer vorberatenden Kommission oder auch dem Kantonsrat jederzeit möglich ist, sich mit einem entsprechenden Beschluss die vorgesehenen Verordnungsentwürfe vorlegen oder erarbeiten zu lassen. Es braucht dazu einfach im entsprechenden Gremium eine Mehrheit. Schliessen möchte ich mit einem Zitat, von Charles de Secondat, Baron de Montesquieu. Das ist ein Spruch, der uns auf der linken Seite immer wieder nahegelegt wird: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen. »

Zum. XV. Nachtrag des Staatsverwaltungsgesetzes: Im Gegensatz zur ersten Motion wollte die Regierung auf diesen Vorstoss nicht eintreten, aus meiner Sicht aus sehr guten Gründen. Gerne zitiere ich aus der Ratsdebatte den ehemaligen Kollegen Etrit Hasler-St.Gallen, der den Motionsauftrag wie folgt zugespitzt hat: «Die Regierung soll noch ihre Meinung sagen dürfen, solange es die Meinung dieses Rates ist, und sonst nicht mehr. Das ist undemokratisch.» Die Mitglieder der St.Galler Regierung werden im Gegensatz zur Landesregierung vom Volk gewählt und sind darum weniger unserem Rat als viel mehr direkt den Wählerinnen und Wählern gegenüber Rechenschaft schuldig. Es kann darum nicht angehen, dass der Kantonsrat den Regierungsmitgliedern das Wort verbietet. Wie wenig inhaltliche Substanz die ursprüngliche Motion auf die politische Waage bringt, zeigt auch das vorliegende Resultat. Der zusätzliche Artikel legt fest, dass die Regierung keine vom Kantonsrat abweichende Abstimmungsempfehlung vertritt. Diese Praxis wurde auch bis jetzt schon so gelebt. Über die Entstehungsgeschichte und auch über die abweichenden Meinungen im Vorfeld kann die Regierung, so meine Interpretation, auch in Zukunft informieren. Das ist eine Frage der politischen Transparenz. Diese kann und darf auch dazu führen, dass ein Regierungsmitglied mit einer Abwahl durch das Volk sanktioniert wird. Auch auf Bundesebene nimmt sich immer wieder einmal ein Bundesrat – i.d.R. ist es immer der Gleiche – die Freiheit heraus, für Transparenz zu sorgen. Auf der Ebene der Bundesregierung ist das im Rahmen des Kollegialitätsprinzips definitiv fehl am Platz. Hier hat es leider das zuständige Wahlgremium, das eben nicht das Volk ist, verpasst, dieses Verhalten entsprechend zu sanktionieren.

Zum XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Wir unterstützen diese pragmatische Regelung. In der politischen Karriereplanung lassen sich zum Glück nicht immer alle möglichen Entwicklungen voraussehen oder gar planen. Die jetzt vorliegende Regelung mit einem Maximum von 18 Monaten ist aus meiner Sicht flexibel genug, um es einem amtierenden Regierungsmitglied zu ermöglichen, in den Ständerat zu wechseln. Auch hier ist es am Schluss an der Wählerin oder dem Wähler, zu entscheiden, ob ein zeitweises Doppelmandat opportun ist, oder nicht.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage zum XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz und zum XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz ist einzutreten. Auf die Vorlage zum XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz ist nicht einzutreten.

Wir begrüßen es sehr, dass die Umsetzung in drei separaten Nachträgen erfolgt. Das ermöglicht eine differenzierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Fragestellungen. Wir würden uns wünschen, wenn künftig auch Vorlagen aus anderen Departementen in dieser Form gestaltet würden.

Zum XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Die Berechtigung und Notwendigkeit dieser Gesetzesanpassung hat sich in der Vergangenheit bei der Erarbeitung von Anlässen bestätigt. Wir unterstützen die Vorlage. So wäre dies beispielsweise beim IV. Nachtrag zur Energieverordnung vom 6. April 2021 sinnvoll gewesen. In der Vernehmlassung hat die FDP den Begriff der «erheblichen Bedeutung» insofern bemängelt, als dass wir der Meinung waren, dass dieser Begriff in der Praxis zu unterschiedlichen Beurteilungen aus Sicht der Regierung und des Kantonsrates führen könnte. Die FDP hat deshalb den Vorschlag gemacht zu prüfen, ob den vorberatenden Kommissionen bzw. dem Kantonsrat das Recht eingeräumt werden soll, die Regierung zur Vorlage der Grundzüge des angeordneten Verordnungsrechts zu verpflichten, falls die Regierung dies nicht von sich aus machen sollte. Der in der Botschaft aufgeführte Hinweis bezüglich unseres Anliegens, dass die vorberatende Kommission bzw. der Kantonsrat im Ausnahmefall ohne weiteres die Regierung beauftragen kann, dem Kantonsrat die Grundzüge des Verordnungsrechts mittels Nachtragsbotschaft doch noch vorzulegen, reicht uns aus. Weitergehende Regelungen, wie ein Verordnungsveto, lehnen wir hingegen entschieden ab. Wir erwarten aber von der Regierung, sich künftig beim Erlassen von Verordnungen am Gesetz sowie an den Materialien der Parlamentsberatung zu orientieren.

Zum XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Wir unterstützen den vorgelegten XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz nicht. Die FDP-Fraktion hat sich bereits bei der Überweisung der Motion gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Die Motion fand bei der Überweisung nur eine knappe Zustimmung im Rat – nämlich desjenigen Teils des Kantonsrates, der in der Abstimmung zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (22.17.02) eine andere Position als die Regierung und eine Minderheit des Kantonsrates vertrat. Die Botschaft zeigt deutlich auf, dass sich die Regierung nur in äusserst seltenen Fällen (insgesamt zwei Mal) entgegen der Beschlüsse des Kantonsrates öffentlich vernehmen liess. Im erwähnten Fall führte dies zudem nicht zu einem anderen Abstimmungsergebnis. Die Stimmbevölkerung folgte im November 2018 dem Kantonsrat und nicht der Regierung. Es geht um wenige Vorfälle. Montesquieu wurde bereits erwähnt – ich nehme erfreut zur Kenntnis, dass die GRÜNE-Fraktion unsere Vernehmlassung gelesen hat. Die Vergangenheit zeigt auch, dass die Bevölkerung durchaus differenzieren

kann. Sie folgt nicht blind der Regierung. Die FDP ist überzeugt, dass unterschiedliche Standpunkte die Debatte beleben und eine wohlbegründete Meinungsbildung ermöglichen. Die FDP anerkennt, dass die Regierung nur in äusserst seltenen Fällen andere Positionen als der Kantonsrat einnimmt. Dem Vergleich zum Verhältnis des Bundesrates zur Bundesversammlung ist noch beizufügen: Der Bundesrat hat im Verhältnis zu seiner Wahlbehörde, der Bundesversammlung, eine andere verfassungsrechtliche Stellung als die St.Galler Regierung zum Kantonsrat. Die St.Galler Regierung wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und die Bürgerinnen und Bürger können ihnen auch die Wiederwahl verweigern. Die andere Form der demokratischen Legitimation der Regierung soll auch darin Niederschlag finden, dass der Bevölkerung eine andere Sichtweise als diejenige des Parlaments aufgezeigt werden darf – diese ist in den meisten Fällen insofern auch bereits bekannt, als dass sie in der Vorlage Niederschlag gefunden hat. Das gilt aber insbesondere für Stellungnahmen der Gesamregierung. Die FDP wünscht hingegen nicht, dass sich einzelne Mitglieder der Regierung über das Kollegialitätsprinzip hinwegsetzen und in persönlichen Stellungnahmen andere Positionen vertreten als die Regierung. Die FDP erwartet gleichzeitig von der Regierung, dass sie in Zukunft weiterhin zurückhaltend und vorsichtig mit solchen Fragestellungen umgeht.

Zum XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Wir unterstützen den vorgelegten XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz grundsätzlich. Die Regelung, dass die Frist nur bis zu allfälligen Erneuerungswahlen gilt und nicht darüber hinaus, erachten wir als selbstverständlich und wird von uns unterstützt. Allerdings erachten wir die vorgeschlagene Frist von 18 Monaten als zu lang. Sie wäre auf 12 Monate zu kürzen. Die Doppelbelastung ist bereits über 12 Monate schwierig zu leisten. Wir sind auch der Meinung, dass die Parteien in 12 Monaten in der Lage sein sollten, einen Ersatzkandidaten zu stellen.

Etterlin-Rorschach (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Zum XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Diese Thematik betrifft einen zentralen Aspekt der staatsrechtlich gebotenen Gewaltenteilung. In funktionaler Hinsicht werden die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Funktion drei voneinander unabhängigen Staatsorganen übertragen. Konkret ist es mit diesem Grundsatz korrekt, dass das Parlament die Gesetze erlässt, die Regierung die dazugehörigen und auf diesen Gesetzen basierenden Verordnungen umsetzt und die Gerichte die Gesetzmässigkeit überprüfen und Recht sprechen. Im Kanton St. Gallen gilt gestützt auf Art. 55 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ein pragmatischer Ansatz in Anerkennung, dass eine starre funktionale Trennung nicht der Praxiswirklichkeit entspricht und eine Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen effizient und wirksam ist. Der Gesetzgeber ist gehalten, im besten Fall klare, generell-abstrakte Normen in Gesetzen zu erlassen. Die Regierung erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen, damit die Anwendung in der Praxis mit individuell-konkreten Anwendungssätzen auch funktionieren kann. Gemäss Art. 73 KV ist zu respektieren, dass die Regierung für ihre Verordnungsrechtssetzungskompetenzen als unabhängige Staatsgewalt zu respektieren ist. Auch beim Bund gibt es verschiedene Instrumente zur Mitwirkung beim Erlass von Verordnungsrecht. So gibt es die Möglichkeit, dass die zuständigen Kommissionen wichtige Verordnungen zur Konsultation einfordern können. Zudem hat es das Parlament beim Erlass des Gesetzes selbst in der Hand, den Handlungsspielraum spezifisch einzugrenzen oder auszudehnen. Wir warnen hier ausdrücklich vor zu detaillierten Gesetzen, die nur schneller wieder revidiert werden müssen. Dass in ausgewählten Fällen und bei erheblicher Bedeutung das zugehörige

Verordnungsrecht bereits dem Parlament zugeleitet wird, erscheint durchaus plausibel. Dass deswegen ein Gesetz angepasst werden soll, erstaunt doch sehr, vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Forderung aus Kreisen stammt, die ansonsten die zu hohe Reglementierungsdichte monieren. Im Grundsatz erachten wir diese Zusatzregelung als unnötig. Wir werden diese Änderung jedoch mittragen, jammern Sie aber bitte nicht bei nächster Gelegenheit wegen Überreglementierung. Auf jeden Fall werden wir einer allfälligen Ausdehnung auf alle Verordnungen nicht zustimmen.

Zum XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Die Regierung nimmt ihre Aufgabe bei der Kommunikation über Abstimmungserlasse korrekt wahr. Es gibt sehr seltene bekannte Ausnahmefälle, wo die Regierung – notabene mit ausreichender Begründung – davon abgewichen ist. Dass mit dem XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz eine neue gesetzliche Bestimmung geschaffen werden soll, befremdet. Wir sind der Auffassung, dass man wegen geringfügigen Abweichungen legislativ nicht überreagieren sollte. Gleichzeitig sollten wir positiv davon Notiz nehmen, dass unsere Regierung weder Umfragen in Auftrag gibt noch Inserate in den Medien schaltet – da haben sich in unserem östlichen Nachbarland gewisse Kreise damit schon die Finger verbrannt. Wir beurteilen diese neue Regelung im Grundsatz als machbar aber unnötig. Wir werden diese Änderung mittragen, sofern garantiert ist, dass die Grundsätze der umfangreichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die in der Botschaft ausgeführt sind, gewahrt bleiben. Das st.gallische Parlament hat nicht die Kompetenz, in die nach Bundesverfassung garantierte persönliche Meinungsäusserungsfreiheit einzugreifen.

Zum XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Dass das Gesetz über die Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsrates mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung aus dem Jahr 1940 aufgehoben wird, scheint ein Gebot der Zeit. Doppelmandate auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sollen vermieden werden. Diese sind mittlerweile derart – vor allem auch in zeitlicher Hinsicht – anspruchsvoll, dass dies maximal ein vorübergehender Zustand sein kann. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag im XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, wonach dies präzisiert wird auf max. 18 Monate bis zum Ende der jeweiligen kantonalen Amtsdauer. Zur Präzisierung der Materialien erwähnen wir an dieser Stelle, dass es sich hier um eine nicht erstreckbare Frist handelt.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Bei mindestens zwei dieser drei Vorlagen hat eine klare Mehrheit des Parlaments diesen Auftrag erteilt, bei einer war es knapp. Damit ist es eine Ausgangslage, bei der wir eigentlich nur kontrollieren müssen, ob der Auftrag, den wir gegeben haben, weitgehend umgesetzt wurde.

Eine Zwischenbemerkung: Wie weit soll man Änderungen der gleichen Vorlage auf verschiedene Nachträge aufteilen? Auch wenn das Staatsverwaltungsgesetz vieles beinhaltet, ist heute wohl der falsche Moment, dies auszudiskutieren, denn es gibt wahrscheinlich nicht die eine Lösung. Dort, wo eine klare thematische Trennung besteht, ist das Problem weniger gross. Aber es gibt auch Überschneidungen – z.B. bei den verschiedenen Nachträgen zum Steuergesetz –, meist ausgelöst durch eine Motion oder eine Änderung eines Bundesgesetzes. Dann hiess es, wir haben noch einige Fragen aus der Praxis, die wir gerade auch noch anpassen werden. D.h., der Gesetzgeber ist nicht gleich an die Einheit der Materie gebunden, wie dies z.B. im Initiativrecht vorgeschrieben ist. Das heisst nicht,

dass eine Unterteilung verboten ist, aber es muss ein Weg gefunden werden, dass am Schluss nicht 24 Nachträge zur gleichen Vorlage gemacht werden.

Inhaltlich unterstützen wir alle drei Vorlagen. Was die Regierung uns beantragt ist ein Minimum dessen, was gemacht werden muss. Man hat die Aufträge des Parlaments sehr tolerant interpretiert. Inhaltlich und materiell am interessantesten ist sicherlich die Frage zum Verordnungsrecht. Wir werden in der Spezialdiskussion den Antrag stellen, dass bei jeder Vorlage, die eine Verordnung nach sich zieht, die Grundzüge der Verordnung dem Entwurf beigelegt werden müssen. Dies aus einem ganz praktischen Grund: Aus meiner Erfahrung nach einigen Jahren im Kantonsrat stelle ich gefühlsmässig fest, dass man der Regierung auf der Verordnungsebene immer mehr zugesteht respektive Sachen nicht selber regeln kann oder will. Will man etwas im Voraus definieren, heisst es meistens, eine allfällige Anpassung durch eine Gesetzesrevision wäre zu aufwendig. Ich bin genug lang im Rat – selbstverständlich ist eine Gesetzesänderung mit mehr Aufwand verbunden, als wenn die Regierung im stillen Kämmerlein eine Verordnung ändert. Gerade bei wichtigen Fragen – hier komme ich zu einem für uns zentralen Punkt – haben wir immer mehr die Fragestellung, was materielle Punkte sind und was Verfahrens- oder Vollzugsvollschriften – diese Trennung ist nicht immer einfach zu machen. Im Prinzip müsste der Gesetzgeber den Mut, die Grösse und die Fähigkeit haben, sämtliche materielle Vorschriften im Gesetz zu regeln und damit die Regierung insofern entlasten, als dass sie regieren kann und weiter das Materielle nicht dem Referendum entziehen, denn das ist die Konsequenz. Was auf Verordnungsstufe ist, ist dem Volk entzogen. Was im Gesetz ist, ist dem Volk formell nicht entzogen – ob es im Einzelfall ein Referendum gibt, ist eine andere Frage. Das Verordnungsreferendum steht in verschiedenen Kantonen in der Diskussion. Wir wollen das lieber bereits in der Vorbereitungsphase prüfen – das ist eine Aufgabe des Gesetzgebers. Darum halten wir daran fest, dass die Grundzüge bei allen Vorlagen vorgelegt werden, denn der Begriff der wesentlichen Vorlagen ist ein sehr gefährlicher Begriff, den nicht jeder und jede gleich beurteilt. Der etwas grössere Aufwand lohnt sich aus unserer Sicht, und wenn sich die Leute hinter der Gesetzgebungsmaschine daran gewöhnt haben, müssen sie sich bereits zum Zeitpunkt, wenn die Gesetzesgrundlage geschaffen wird, überlegen, welche Punkte allenfalls in einer Verordnung geregelt werden müssen und das kann auch der Kommission respektive dem Kantonsrat zeigen, welche Punkte, die ansonsten in die Verordnung kommen würden, auch noch im Gesetz geregelt werden könnten. Darum ist diese Frage für uns sehr zentral und wichtig.

In diese Richtung ging auch meine Korrespondenz mit Jan Scheffler, die für diese Vorlage bereits eine grosse Hilfe ist (vgl. Beilage 2). Insbesondere ging es auch um die Tendenz auf Gesetzes- und Verordnungsebene, dass der Gesetzgeber etwas implizit ablehnt und die Regierung es dann trotzdem in die Verordnung aufnimmt. Damit hat man SIA-Normen oder Normen von Strassenverkehrsfachleuten etc. quasi auf Gesetzesstufe. Das ist eine gefährliche Entwicklung, die aber an und für sich nicht Gegenstand dieser Vorlage ist. Ich bitte Sie, in der Spezialdiskussion diesem Antrag, dass bei jeder Vorlage, bei der die Regierung eine Verordnung vorsieht, die Grundzüge dieser beigelegt werden soll, zuzustimmen.

Das Thema der Abstimmungsempfehlungen ist etwas delikater, v.a. weil die Motion auch mit einem relativen knappen Ergebnis gutgeheissen wurde. Es geht uns hier nicht darum, ob die Regierung vom Volk gewählt wurde, sondern darum, dass die Exekutive nicht öffentlich gegen einen Beschluss der Legislative antreten soll. Problem- oder Zusatzfragen

gibt es bei uns beim Thema der persönlichen Meinungsfreiheit. Wir von der SVP unterstützen diese natürlich. Gleichzeitig gibt es aber auch den Grundsatz des Kollegialitätsprinzips – wobei das im Moment auch jeder auf seine eigene Art interpretiert. Um kein aktuelles Beispiel zu nennen, erinnere ich an Justizminister Kurt Furgler, der damals bei der Abtreibungsfrage in den Ausstand trat und das Geschäft nicht vertrat. Es wäre für mich durchaus auch bei anderen Themen möglich, dass jemand sagt, er enthalte sich, aber wir diskutieren jetzt nicht den Einzelfall. Der Bundesgerichtsentscheid, auf den sich die Regierung in der Botschaft bezieht, betrifft keinen Kanton, der im Gesetz schrieb, dass man keine andere Meinung haben durfte, sondern er betrifft einen Kanton, der das eben wie die meisten Kantone nicht geregelt hatte. Damit hat das Bundesgericht nicht gesagt, man könne die einzelnen Regierungsmitglieder nicht binden, sondern man hat aufgrund dieser entsprechenden Lage entschieden, dass es im Einzelfall nicht zulässig war. Sie hat aber nicht Stellung dazu genommen, wie dies im Rahmen des Kollegialitätsprinzips aussieht. Wir stellen hierzu den Antrag, dass nicht nur die Regierung, sondern auch die einzelnen Regierungsmitglieder sich in einem Abstimmungskampf nicht gegen den Beschluss des Kantonsrates äussern sollen.

Bei der dritten Vorlage kann ich mich den Ausführungen von Shitsetsang-Wil anschliessen. Wir sind alle grundsätzlich für ein Doppelmandatsverbot. Für uns reichen 12 Monate, 18 Monate braucht es nicht. Es kann immer Projekte geben, aber, wenn man ein Jahr ab Wahlzeit hat, kann man diese abschliessen.

Sie haben weiter einen Antrag erhalten (Beilage 5; *soeben ausgeteilt*), den wir im Rahmen dieser Revision des Staatsverwaltungsgesetzes auch noch geltend machen möchten, im Wissen, dass man bei jeder Gesetzesrevision auch Aspekte aufgreifen kann, die von der Regierung nicht angegangen wurden. Wir würden diesen beim XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz anhängen, da es diesem thematisch am nächsten steht. Entscheiden wird das der Kommissionspräsident.

Gemperli-Goldach (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir beantragen Eintreten auf alle Vorlagen. Diese umfassen die legislative Umsetzung der Motionen 42.18.07, 42.18.21 und 42.19.02, die alle drei die Regelung des Verhältnisses der Legislative und der Exekutive bzw. entsprechende Präzisierungen im Bereich der Gewaltenteilung zum Gegenstand haben. Die Nachträge umfassen Aspekte der funktionalen und der persönlichen Gewaltenteilung.

Zum XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Dieser setzt die Motion 42.18.07 mit Einführung des Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes um. Der neue Absatz sieht vor, dass die Regierung dem Kantonsrat bei der Vorlage eines Erlasses mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts unterbreiten muss, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Die Regierung verwendet in ihrem Formulierungsvorschlag anders als in der Motion ausgeführt den Terminus «erhebliche Bedeutung» um das Kriterium für eine Vorlage des zugeordneten Verordnungsrechts auch entsprechend zu definieren. Bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wird auf das allgemeine Verwaltungsrecht verwiesen. Für die Die-Mitte-EVP-Fraktion verbleibt dennoch eine gewisse Rechtsunsicherheit, wenn es letztlich zu einem Anwendungsfall dieses Art. 5 Abs. 1^{bis} kommt. Die Motion spricht von

«besonderer gesetzgeberischer Relevanz», «politischer Auswirkung» und «Veröffentlichung von Amtes wegen in der Gesetzessammlung» bzw. vom «Ausschluss von Richtlinien technischer Natur zur Umsetzung von übergeordnetem Recht und von verwaltungs-internen Weisungen». Die Diskussion, wie dieser Transfer zum Terminus «erhebliche Bedeutung» passieren soll, ist sicher nicht unerheblich. Um letztlich auch Rechtsunsicherheit a priori zu verhindern, wird an dieser Stelle wie von Güntzel-St.Gallen ausgeführt, beantragt, dass die Pflicht zur Darstellung der wichtigsten Grundzüge einer Verordnung auf alle Erlasse erweitert wird.

Zum XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Diese Motion wurde denkbar knapp überwiesen. Die Mehrheit hat die Gutheissung der damaligen Motion beantragt. Insgesamt kann an dieser Stelle ausgeführt werden, dass der Motionsauftrag gut und treffend umgesetzt wurde. Wichtig erscheint, dass der Begriff «Abstimmungsempfehlung» nicht allzu eng ausgelegt wird, sondern grundsätzlich alle Arten von Stellungnahmen erfasst. Die Regierung hat bei der Abstimmung zum Verhüllungsverbot behauptet, sie habe keine Empfehlung ausgesprochen. Das Wort Empfehlung war in den entsprechenden Medien-mitteilungen tatsächlich nicht gefallen. Natürlich war es aber trotzdem im Bereich einer Empfehlung. Darum ist es sicher wichtig, dass man ein entsprechendes Augenmerk darauf legt, wie das im Endeffekt tatsächlich ausgelegt wird.

Zum XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz: Wir haben das Gefühl, der Motionsauftrag wurde hier sehr gut umgesetzt. Die einzige Frage, die sich hier stellt, ist, ob diese Frist von 18 Monaten nicht zu lange ist. Wir könnten uns vorstellen, diese Frist auf 12 Monate zu kürzen.

Staatssekretär van Spyk: Ich bedanke mich für die insgesamt gute Aufnahme der drei Nachträge. Im Moment können wir festhalten, dass wir bei der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen versucht haben, uns möglichst eng an die Motionsaufträge zu halten. Es wird in der Spezialdiskussion noch Gelegenheit geben, einzelne Details zu diskutieren, die allenfalls justiert und angepasst werden könnten. Zum Zusatzauftrag der SVP-Delegation werden wir ebenfalls noch Stellung nehmen.

4 Spezialdiskussion XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

4.1 Beratung Entwurf

Artikel 5 (Regierung)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 5 Abs.1^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, ~~wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.~~»

Wir möchten die Grundzüge der Verordnung grundsätzlich erhalten, denn die «erhebliche Bedeutung» muss im Einzelfall interpretiert werden und beantwortet vor allem die Frage nicht, was eher nach materieller und was eher nach formeller Art ausführungsbedürftig ist.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir sind uns einig, dass wir heute nicht das Schicksal des Kantons St.Gallen bestimmen. Wir befinden uns im Mikromanagement und entscheiden über Sachen, welche im Aufgabenbereich der Regierung liegen – schauen wir, dass wir uns nicht darin verlieren. Mit diesem Antrag wird faktisch ein Verordnungsveto durch die Hintertür eingeführt. Der Kantonsrat würde dadurch die Aufgabe der Regierung übernehmen. Meines Erachtens sollten wir uns auf das wesentliche – die Gesetzgebung – konzentrieren. Wenn wir das Gefühl haben, dass die Gesetzgebung durch die Verordnung beeinflusst wird, ist es unsere Aufgabe, darauf zu verweisen. Es ist unsere Aufgabe, uns mit der Materie zu beschäftigen und auf der richtigen strategischen Flugebene zu bleiben. Es ist definitiv nicht sachgemäss, ins Mikromanagement hineinzugehen und uns dort verlieren. Dort befinden wir uns sowieso bereits – wir versuchen heute, Einzelfälle gesetzlich zu regeln; eben von einer Lex Energiegesetz, einer Lex Verhüllungsverbot und einer Lex Würth. Wir befinden uns meines Erachtens bereits auf der falschen Flugebene, und dieser Antrag geht noch tiefer in einen Bereich hinein, der definitiv Aufgabe der Regierung ist. Darum bin ich nicht dafür, dies so zu regeln.

Dudli-Oberbüren: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die Kantone Solothurn und Freiburg in dem «Mikromanagement» noch weiter gehen – sie haben sogar das Verordnungsveto. Mit dem Antrag der SVP-Delegation gehen wir noch lange nicht so weit. In diesem Zusammenhang meine Frage an die Verwaltung: Wie könnte man dieses Verordnungsveto paragrafieren?

Staatssekretär van Spyk: Es wurden wichtige Beispiele erwähnt, die wir uns während der Vorbereitung auch angeschaut haben. Sie haben uns nicht nur aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung nicht überzeugt. Mit der Veto-Lösung kann das Parlament reaktiv eine Verordnungsvorlage der Regierung zurückweisen, ohne darüber zu diskutieren. Es kann einfach das Veto ergriffen werden und die Vorlage geht zurück an die Regierung. Das verzögert das Verfahren, es gibt keine materielle Diskussion, warum das Veto ergriffen wurde und es ist ausschliesslich reaktiv.

Unseren Ansatz erachten wir als deutlich konstruktiver, da er am richtigen Ort ansetzt und wirksam ist. Man kann im Rahmen der Gesetzesdiskussion das Ordnungsrecht inhaltlich diskutieren und dabei aus Sicht des Parlaments auf richtiger Stufe auch darauf Einfluss nehmen, indem man allenfalls gesetzgeberisch gewisse Anpassungen macht. Dies führt – im Vergleich zur Lösung der erwähnten anderen Kantone – zu einer materiellen Verbesserung des Gesetzgebungsprozesses. Würden wir den Weg der anderen Kantone gehen wollen, wäre dies aus unserer Sicht auch ein Eingriff in die jetzige verfassungsrechtliche Aufgaben- und Kompetenzverteilung und müsste daher im Rahmen einer Verfassungsrevision angegangen werden, weil man die Grundkompetenzverteilung zwischen Parlament und Regierung neu justiert. Auch die anderen Kantone haben das in ihrer Verfassung geregelt – es wäre also nicht möglich, diese grundlegende Änderung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung über eine Gesetzesrevision einzuführen. Die Formulierung für die Verfassung müsste man sich im Detail überlegen, das haben wir nicht vorbereitet, da es auch nicht Teil des Motionsauftrags war. Wenn man das möchte, müsste auf diese Gesetzesvorlage nicht eingetreten werden, verbunden mit einem Auftrag, eine Verfassungsrevision in diese Richtung auszuarbeiten.

Dudli-Oberbüren: Könnte man die derzeitige Formulierung der Verfassung noch nachreichen?⁴ Damit könnten wir nachvollziehen, dass zur Einführung eines Verordnungsvetos eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Gemperli-Goldach: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen. Die Die-Mitte-EVP-Delegation in dieser Frage nicht ganz einheitlich. Wir haben uns in der Vernehmlassung als Partei so geäußert, dass wir grundsätzlich die Schwierigkeit in der Auslegung des Begriffs «erhebliche Bedeutung» sehen. Aus meiner persönlichen Sicht ist es so, dass eine gewisse Rechtsunsicherheit a priori beseitigt werden könnte, wenn die Grundzüge des beabsichtigten Ordnungsrechts bereits bei der Beratung des Gesetzesentwurfs bekannt wären und beraten werden könnten. Ich sehe keinen wahnhaft grossen Mehraufwand, wenn dieser Artikel entsprechend dem Antrag der SVP-Delegation abgeändert werden würde. Ansonsten werden wir grundsätzlich die Diskussion haben, wann eine erhebliche Bedeutung im Endeffekt vorliegt. Um diese Diskussion bereits etwas im Keim zu ersticken, wäre es grundsätzlich ein guter Weg, wenn man diese Präzisierung bereits heute machen könnte.

Staatssekretär van Spyk zur Frage der Rechtsunsicherheit: Die Formulierung hat klar eine gewisse Offenheit und dementsprechend eine Auslegungsbedürftigkeit. Das erachten wir in dieser Konstellation allerdings nicht als Problem. Die Regierung muss bei der Ausarbeitung eines Erlasses die Bedürfnisse des Kantonsrates antizipieren. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Kommission die Verordnung nachverlangt. Wenn sie beurteilt, dass die Vorlage des entsprechenden Ordnungsrechts nötig wäre, kann sie die Regierung mit einer Nachtragsbotschaft beauftragen. Daher liegt es ohnehin im Interesse der Regierung, sich diese Beurteilung genau zu überlegen – diese Bestimmung hat also auch eine Vorwirkung.

Die Kommission hat die Möglichkeit die Beurteilung vorzunehmen und damit auch Sicherheit zu schaffen, wie diese Bestimmung im konkreten Fall auszulegen ist. Wir erachten es als richtig, dass ohnehin in jeder Botschaft Ausführungen über das geplante Ordnungsrecht gemacht werden sollen. Somit kann die Regierung ausführen, ob nur eine technische Verordnung geplant ist, die man entsprechend nicht vorlegen muss. Damit wird auch Transparenz geschaffen, ob die Regierung überhaupt noch Ordnungsrecht plant. Aufgrund der Möglichkeit der vorberatenden Kommission, Rechtssicherheit zu schaffen, haben wir den Eindruck, dass diese Abstufung richtig ist. Das Parlament und auch die Kommission sollen wichtige Fragen behandeln, die eben im Gesetzrecht behandelt werden müssen oder wichtige Ordnungsfragen sind. Wir sehen diese Abstufung als zielführend an und die Kommission hat nach wie vor die Möglichkeit, Rechtssicherheit zu schaffen. Daher erachten wir den Auslegungsspielraum als vertretbar.

⁴ Nachtrag zum Protokoll: Die relevante Bestimmung findet sich in Art. 73 Bst. b Ziff. 1 KV, wonach die Regierung Verfassung, Gesetze, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Beschlüsse des Kantonsrates u.a. insbesondere durch Verordnungen umsetzt. Diese Formulierung ist grundsätzlich abschliessend (in Bezug auf die Kompetenzverteilung) und lässt höchstens in besonderen spezialgesetzlichen Regelungsbereichen Abweichungen zu (z.B. betreffend die Besoldung von Magistratspersonen).

Bruss-Diepoldsau: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich finde es sehr wichtig, dass wir den zweiten Teil streichen. Das Wort «erhebliche Bedeutung» ist sehr schwammig. Wer entscheidet, was erheblich ist und was nicht? Man soll besser etwas von Anfang an machen, statt nachher stundenlang zu diskutieren, was wichtig ist und was nicht – das finde ich nicht zielführend. Zum Verordnungsveto: Wenn man dies einführen würde, könnte man auch ein Mehraufwand verhindern, indem man nicht so umfangreiche Ausführungen machen muss. Mit einem Verordnungsveto kann man dann einspringen, wenn die Leute wirklich denken, nein das geht nicht.

Hüppi-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Die Regierung sind gewählte und somit fähige Leute, die kein Interesse daran haben, mit einer Verordnung den Gesetzgebungsprozess auszuhöhlen respektive in andere Bahnen zu lenken. Die Regierungsmitglieder sind letztendlich auch Teil der Fraktionen und sind bei diesen Diskussionen mit dabei. Ich attestiere der Regierung, dass sie die Wichtigkeit und die erhebliche Bedeutung beurteilen kann und dementsprechend auch entsprechend dieser Vorlage, wie sie auf dem Tisch liegt, gerecht werden kann.

Güntzel-St.Gallen: Dem Antrag ist zuzustimmen.

Erstens ist es nicht so, dass wir im st.gallischen Verordnungsrecht nur Bestimmungen haben, die sich auf einen Gesetzesartikel beziehen. In der Verordnung zum Steuergesetz gibt es z.B. viele Bestimmungen, die sich nicht konkret auf einen Gesetzesartikel beziehen. Ich stehe dennoch hinter diesem Gesetz, weil es jedem Bürger nahegeht und weil ich dabei war, als wir es vor mehr als 20 Jahren beschlossen haben.

Hingegen geht es jetzt darum, was ist wesentlich. Selbst Staatssekretär van Spyk hat nicht abgestritten, dass es eine Auslegung braucht. In der Botschaft auf S. 9 werden sieben Möglichkeiten aufgelistet, die man bei einer Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigen müsste. Warum kann man der Regierung nicht den Auftrag geben, dass dort – und ich gehe jetzt von der klaren Delegation aus –, wo im Gesetz steht, «Weiteres regelt die Regierung oder die Verordnung» – in der Regel müsste es die Regierung sein, aber das ist ein anderes Thema –, muss sie begründen können, warum und wie sie das in der Verordnung aufnehmen möchte. Oder wir machen jetzt einen generellen Auftrag – nicht auf das bezogen –, dass überall, wo im Gesetz Verordnung erwähnt wird, in der Botschaft stehen muss, aus welchem Grund und auch wie dies in die Verordnung geht und nicht im Gesetz geregelt wird. Und damit ist die Frage der erheblichen Vorlage für mich obsolet. Ich bitte Sie, wenn Sie den Antrag dieser Vorinformation ernst nehmen, dann soll es bei allen Vorlagen mit Gesetzescharakter sein, damit nicht noch zuerst eine Subkommission von Regierung, Staatskanzlei und Kantonsratspräsidium beraten muss, ob dies eine wichtige oder weniger wichtige Vorlage ist.

Schwager-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Dem Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Mir hat das Wort Mikrokosmos auch sehr gut gefallen. Güntzel-St.Gallen hat in seiner juristischen Tätigkeit sehr häufig mit schwammigen Begriffen zu tun. Und wir wissen alle,

die Juristerei kann vieles unterschiedlich beurteilen. Das ist in der Politik gleich. Wir haben Ermessensspielraum. Wir haben gestern Abend eine Mail von Güntzel-St.Gallen erhalten – ich hatte keine Zeit, diese im Detail zu studieren. Mir graut es davor, wenn wir in Zukunft nebst den Gesetzesentwürfen, welche wir erhalten, noch seitenweise Verordnungen anschauen müssen und dann im letzten Moment merken, zu diesem Punkt habe ich noch eine andere Vorstellung. Machen wir uns das politische Leben nicht noch schwerer, als es ohnehin schon ist. Lassen wir die Kompetenzen dort, wo sie sind. Ich bin auch ein Freund von technischen Normen, welche Leute erstellt haben, die Sachverstand in einem speziellen Thema haben. Wir im Kantonsrat haben alle auch einen Sachverstand, aber in der Regel nicht in den entsprechenden Fachgebieten, in denen es unter Umständen relevant wäre.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Die Diskussion ist nicht, ob «erhebliche Bedeutung» ein unklarer Rechtsbegriff ist oder nicht. Das wird sich nämlich einspielen. Es wird mit der Zeit klar sein, welche Verordnungen in den Grundzügen dargelegt werden. Die Diskussion, welche wir jetzt führen, ist, ob wir jede Verordnung oder nur die Wichtigen im Kantonsrat diskutieren wollen. Da wird sich auch eine Praxis aus der vorberatenden Kommission herausbilden. Es wird ein oder zwei Rückweisungen benötigen, wo wir als Kantonrätinnen und Kantonsräte die Regierung beauftragen, eine Nachtragsbotschaft zu machen. Mit der Zeit kennt die Regierung den Tarif. Aber jetzt diskutieren wir die Frage, ob wir jede einzelne Verordnung im Kantonsrat diskutieren wollen. Ich glaube, das ist nicht unsere Aufgabe und daher ist diese Anpassung unnötig. Es ist eine Streichung, welche schlussendlich dazu führt, dass jede Verordnung im Kantonsrat diskutiert wird. Und das ist nicht unsere Aufgabe.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von der SVP-Delegation mit 8:7 Stimmen ab.

Güntzel-St.Gallen: Ich würde unseren zusätzlichen Antrag zu Art. 16b StVG gerne jetzt beraten (vgl. Beilage 5). Einen XVII. Nachtrag erachte ich als unnötig.

Ich beantrage (im Namen der SVP-Delegation) Art. 16b StVG wie folgt zu formulieren:

«¹ Die Regierung erstellt ~~beschliesst~~ bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer die Schwerpunktplanung. Diese enthält die strategischen Ziele und Strategien für die Staatstätigkeit während der nächsten zehn Jahre.

² Der Kantonsrat genehmigt die Schwerpunktplanung ~~nimmt von der Schwerpunktplanung Kenntnis.~~»

Wie beim Aufgaben- und Finanzplan gemäss Art. 16d StVG macht es Sinn, dass der Kantonsrat die Schwerpunktplanung für den Kanton St.Gallen genehmigt. Damit kann verhindert werden, dass Schwerpunkte der Regierung weiter bearbeitet werden, wenn sie der Kantonsrat nicht als solche beurteilt.

Kommissionspräsident: Wir können vor der Pause mit dem Antrag beginnen, damit sich die Delegationen in der Pause absprechen können. Wir warten auch mit der Gesamtabstimmung bis nach der Pause. So können sich die Delegationen noch darüber unterhalten.

Staatssekretär van Spyk: Ich mache eine allgemeine Beurteilung aus formaler Hinsicht, das inhaltliche können wir noch besprechen. Wir sind klar der Meinung, dass das eine neue, zusätzliche Thematik ist, die nichts mit der Vorlage von Verordnungsrecht und nur im entferntesten Sinne etwas mit der Gewaltenteilung zu tun hat. Aus unserer Sicht braucht es klar einen eigenen Nachtrag. Wir können nicht einfach einen zusätzlichen Inhalt anhängen. Das würde genau unser Vorgehen mit einer thematischen Teilung dieser Fragen – was auch richtig ist, denn man kann zu diesen Fragen unterschiedlicher Auffassung sein und sie sollen deshalb auch getrennt zur Abstimmung kommen – unterlaufen, indem man ein zusätzliches Thema anfügt, das mit den drei vorliegenden inhaltlich keinen engeren Zusammenhang hat. Das Thema wäre in einer gesonderten Vorlage zu behandeln.

Wenn man dieses Thema weiterverfolgen möchte, braucht es einen Motionsauftrag, der dann auch entsprechend behandelt wird – mit einem Antrag der Regierung, einer Beurteilung im Parlament und dann allenfalls einer Gesetzesvorlage. Das ist aktuell aber nicht das Thema und die Bestimmungen stehen auch nicht zur Diskussion. Ausserdem hat man diese Diskussion inhaltlich wie auch formell sehr eingehend vor nicht allzu langer Zeit in diesem Saal im Rahmen der Staatswirtschaftlichen Kommission geführt. Daher möchte ich inhaltlich dazu später ebenfalls Stellung nehmen.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin dankbar, wenn auch ich Ihnen einige Überlegungen mit in die Pause geben darf. Es war in diesem Kanton bis jetzt ein klarer Grundsatz gewesen, dass in jedem Gesetzesnachtrag jegliche anderen Bestimmungen von der Kommission oder auch vom Kantonsrat aufgenommen werden können. Es kann in der gleichen Vorlage geändert und beschlossen werden. Es braucht hier und wie überall die Mehrheit.

Vielleicht ist dies in den letzten Jahren weniger vorgekommen, als noch vor 10-15 Jahren. Aber man hat schon über einen Nachtrag Gesetzesänderungen in einem anderen Gesetz beschlossen – der Gesetzgeber, kann das, wenn er es möchte. Dass die Regierung dem primär nicht zjubelt, ist mir klar. Wenn Sie das aus welchen Gründen auch immer ablehnen, dann ist das so. Aber ich sehe nicht ein, warum bei einer Revision eines Gesetzes mit drei Nachträgen, nicht auch noch über eine vierte Frage diskutiert werden kann, ohne dass es einen XVII. Nachtrag braucht. Es ist in diesem Kanton absolut zulässig, dass man jegliche andere Bestimmung von einem Gesetz auch diskutieren kann. Wenn es eine Mehrheit der vorberatenden Kommission nicht will, ist es erledigt.

Etterlin-Rorschach: Ich erinnere an die Debatte in der vorberatenden Kommission zum letzten Nachtrag des Steuergesetzes (XVIII. Nachtrag des Steuergesetzes, 22.20.09). Dort kam ganz zentral auf einmal das Thema auf, dass man in der Nachdebatte zur Konzernverantwortungsinitiative, da das Steuergesetz nun offen ist, gleich den Maulkorb für die Landeskirchen mit reinpacken soll. Das wurde nach einer Beurteilung der Parlamentsdienste ganz klar als das falsche Vorgehen beurteilt. Die FDP-Fraktion hat dann auch ihre versteckte Motion geändert und einen Prüfauftrag zuhanden der Regierung formuliert – ein Weg, der meiner Meinung nach angebracht war. Ich glaube, auch wir sollten uns nicht

auf den Weg begeben und versuchen, durch die Hintertüre, wenn ein Gesetz offen ist, unter Aushebelung des Vernehmlassungsverfahrens und der seriösen Vorbereitungsaufgaben durch die Verwaltung, hier nachhaltige Gesetzesänderungen noch mit reinzupacken. Das war dazumal beim Steuergesetz nicht erfolgreich und es war dann der Konsens, dass man nicht durch die Hintertüre irgendwelche Gesetze ändern möchte. Auch wenn das vielleicht in den Vorjahren gemacht wurde, waren das allenfalls Sündenfälle, in denen man das Recht so durchgedrückt hat. Wir sind in der Mehrheit gut gefahren, wenn wir den Gesetzgebungsprozess korrekt angestossen haben. Machen Sie doch auch in diesem Fall in der nächsten Session eine Motion. Platzieren Sie diese und wenn sie dann mehrheitsfähig sein sollte, wird man sich dieser Frage annehmen. Aber auf diesem Weg scheint es mir nicht zielführend und auch nicht zulässig.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag zurück, damit ihr die Pause geniessen könnt. Ich überlege mir, wie wir dies sonst lösen können. Dies auch nachdem hier nicht wahnsinnig viele der Redner sich dafür eingesetzt haben und dafür Gründe angegeben haben, weshalb es nicht behandelt werden soll.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Pause 9.50 – 10.15

5 Spezialdiskussion XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

5.1 Beratung Entwurf

Artikel 5c (kantonale Volksabstimmungen)

Dudli-Oberbüren: Wieso übernimmt man hier nicht den Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR)?

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 5c (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung und einzelne Regierungsmitglieder vertreten~~vertritt~~ bei kantonalen Abstimmungsvorlagen keine vom Kantonsrat abweichende Abstimmungsempfehlung.»

Ergänzend zur Frage von Dudli-Oberbüren stellen wir den Antrag, dass man in Art. 5c (neu), wie im für erheblich erklärten Motionstext vorgesehen, schreibt, dass die Regierung und einzelne Regierungsmitglieder keine vom Kantonsrat abweichende Abstimmungsempfehlung abgeben dürfen. Ich habe das bereits in meinen vorherigen Ausführungen erwähnt: Das Bundesgericht hat die Frage generell beurteilt – so verstehe ich diesen Entscheid – und nicht auf einen Kanton bezogen, der es im Gesetz geregelt hätte. Wenn das das Bundesgericht anders sieht, müssen wir das einst diskutieren, aber ich glaube, ich verstehe das richtig.

Ich komme auf meine Vorredner zurück: Solange das Kollegialitätsprinzip besteht, kann kein Regierungsmitglied im Einzelgespräch nach aussen sagen, sie seien dafür oder dagegen – sie bleiben gebunden an das Kollegialitätsprinzip. Damit geht es nicht um die Frage der eigenen Äusserungsfreiheit, sondern es geht darum, dass man als Mitglied der Regierung gebunden ist, sich nicht öffentlich zu äussern.

Staatssekretär van Spyk zu Dudli-Oberbüren: Art. 5c Abs. 1 entspricht fast wortwörtlich – angepasst auf die kantonale Ebene – Art. 10a Abs. 4 BPR. Wir haben diese Formulierung 1:1 übernommen und auf den Kanton angepasst. Auf eine allfällige Differenz müssten Sie mich hinweisen.

Zu Güntzel-St.Gallen: Jedes Mitglied der Regierung ist an das Kollegialitätsprinzip gebunden. Das heisst, wenn es um die Frage geht, ob sich ein einzelnes Mitglied der Regierung öffentlich zu einer Abstimmungsvorlage äussern will, kann das immer nur im Sinn der Haltung der Regierung und nicht der persönlichen Meinungsäusserung gemeint sein und nicht in Abweichung von der Regierungshaltung. Das ist ohnehin klar, das ergibt sich aus dem Kollegialitätsprinzip. Es geht darum, dass sich ein einzelnes Regierungsmitglied im Sinn der Regierung entgegen der Meinung des Kantonsrates äussert. Ich mache ein Beispiel: Soll es möglich sein, dass ein einzelnes Regierungsmitglied an einer Mitgliederversammlung einer Partei die Haltung der Regierung nochmals erläutert, warum die Regierung eine gewisse Vorlage anders haben wollte als der Kantonsrat oder eben gar nicht? Aus meiner Sicht sollte das zulässig sein. Ein Regierungsmitglied vertritt einerseits die

Regierung, andererseits hat es auch eine eigene Funktion, wenn es darum geht, eine Meinung einzubringen. Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, nicht im Sinn einer Abstimmungsempfehlung und auch nicht öffentlich, aber in einem gewissen Rahmen die eigene Meinung und die Haltung der Regierung nochmals zu erläutern und zum Ausdruck zu bringen, so wie sie in den Materialien bereits transparent ist. Das ist nichts, was überraschend kommt oder nicht bereits schon klar ist, nur kann man auch noch etwas dazu sagen. Beim anderen Fall weiss man zwar, dass diese Haltung besteht, man darf aber nichts mehr dazu sagen, nachdem der Kantonsrat entschieden hat und das erachten wir als zu weitgehend, weil doch ein gewisses Mass an Meinungsäusserungsfreiheit in Beachtung des Kollegialitätsprinzips besteht. Darum haben wir diese Einschränkung der einzelnen Mitglieder nicht aufgenommen.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Es ist wahrscheinlich nicht verwunderlich, dass die FDP diesen Ergänzungsantrag der SVP sowie den Art. 5c allgemein ablehnt. Die Begründung dafür habe ich bereits im Eintretensvotum erwähnt. Wir sind der Meinung, dass die Regierungsräte, die ebenfalls durch das Volk gewählt wurden, eine Legitimation haben und dass solche Situationen, in denen sich die Regierung in Abweichung zum Kantonsrat äussert, in der Praxis sehr selten vorkommen. Weiter sind wir der Meinung – der Staatssekretär hat es vorhin ausgeführt –, dass bezüglich des Antrags der SVP-Delegation die Frage besteht, wieso sich die Regierungsräte im Rahmen der Fraktion oder an einer Mitgliederversammlung nicht zur Situation sollen äussern dürfen mit einer Meinung, die sie bereits in einer Vorlage vertreten haben. Es ist der Bevölkerung bekannt, welche Haltung die Regierung ursprünglich zur Vorlage hatte. Dementsprechend wäre es aus unserer Sicht auch durchaus stimmig, wenn sie sich diesbezüglich äussern könnte. Wir sind auch der Meinung, dass bei diesem Artikel eine gewisse Schwierigkeit besteht. Im Wissen, dass beim Abstimmungsbüchlein der Text zur Abstimmung durch das Präsidium verfasst wird, werden die Diskussionen zuzunehmen, wenn es darum geht zu schauen, ob die Gegenmeinungen genügend oder richtig abgebildet sind. Wir sind darum der Meinung, dass es Art. 5c nicht braucht.

Etterlin-Rorschach (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Für mich ist es spannend, den Zusammenhang zwischen dem XIV. und dem XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz herzustellen. Wir haben nie einen Hehl daraus gemacht, dass wir grundsätzlich beide Vorlagen weder bestellt, noch im Parlament die Motionen unterstützt haben. Für mich stellt sich aufgrund der kurzen Diskussion die Frage, was die SVP für ein Bild von der Regierung hat. Bei mir erhärtet sich der Eindruck, dass den Motionären eine Regierung am liebsten wäre, die als Ausführungshilfe des Parlaments auftritt. Das kann es tatsächlich nicht sein. Bei diesen wunderbaren, fast philosophischen Ausführungen zu Beginn der Sitzung über John Locke und Montesquieu geht es um die Gewaltenteilung. Bei der Gewaltenteilung soll niemand die ganze Macht haben. Die drei Gewalten sollen sich gegenseitig kontrollieren und niemand soll seine Macht ausnützen können. Darum ist es absolut obsolet, der Regierung hier einen zusätzlichen Maulkorb aufzulegen. Wenn man spezifisch sagt, die Regierungsmitglieder hätten sich an diese Abstimmungsempfehlungen zu halten, vermittelt man den Eindruck eines gewissen

Misstrauens, dass sich einzelne Mitglieder allenfalls nicht daranhalten würden, wenn die Regierung als Gesamtes genannt wird.

Zu Güntzel-St.Gallen: Bei diesem Antrag kommt ein abgrundtiefes Misstrauen zum Ausdruck. Ich würde gerne wissen, ob das der Regierung gegenüber wirklich angemessen ist. Ich tendiere klar in Richtung FDP. Wir haben gesagt, bei der moderaten Gesetzesänderung sind wir dabei, wenn es aber zur Verschärfung durch die SVP kommt, bin ich je länger je mehr der Meinung, dass es Art. 5c im StVG nicht braucht.

Bruss-Diepoldsau: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich habe ein anderes Demokratieverständnis. Für mich kann sich die Regierung absolut zu Abstimmungsvorlagen äussern. Hier bin ich gleicher Meinung wie die Vorredner, sie werden vom Volk gewählt. Ich würde es aber sehr begrüssen, wenn sie angeben müssten, in welchem Stimmenverhältnis der Beschluss gefasst wurde – ob die Regierung einstimmig für etwas ist oder in welchem Verhältnis, damit der Wähler und der Stimmbürger nicht getäuscht werden. Dann können sie sich auch im persönlichen Umfeld äussern, sei das in der Fraktion oder sonst wo – die persönliche Meinungsäusserungsfreiheit besteht schliesslich. So wäre alles abgedeckt.

Schwager-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Ich glaube, und das verwundert mich etwas, hat die SVP Angst vor dem Volk. Überlassen wir es dem Volk, diese Aussagen zu gewichten. Egal, welche Aussagen von wem gemacht werden, am Schluss entscheidet das Volk. Schauen wir, wie es in anderen Ländern zu und hergeht, wie dort lebhaft diskutiert wird, z.B. in den englischen Parlamenten, gerade zum Thema Brexit, da konnten alle frei ihre Meinung zum Thema äussern, unabhängig von ihrer Funktion. Schauen wir in die Vergangenheit zurück – für gewisse Staaten gilt das auch heute noch –, wenn Minister aufgrund der politischen Situation in ihrem Land ihre Meinung nicht frei äussern konnten und das galt, was der Präsident – Präsidentinnen gibt es in diesen Staaten nicht – sagte. Wir kommen hier auf eine sehr schiefe Ebene, auch wenn wir keinen Präsidenten oder eine Präsidentin an der Spitze haben, die sagt, wo es lang geht, sondern die Mehrheit unseres Parlaments, die bestimmt, wer was sagen darf. Das kann es in unserer Demokratie, auf die wir uns zu Recht viel einbilden, nicht sein. Wir werden darum den XV. Nachtrag in dieser Form ganz sicher ablehnen.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir bringen hier verschiedene Sachen durcheinander. Einerseits diskutieren wir hier nicht die Auflösung oder die Aufweichung des Kollegialitätsprinzips. Für mich fallen hier gewisse Masken. Wenn die SVP sagt, sie wäre eigentlich dafür, diesen Artikel doch fallen zu lassen, wenn man dafür das Kollegialitätsprinzip etwas aufweichen könnte, läuten bei mir die «Trychlerglocken». Andererseits diskutieren wir hier sehr wohl das Verhältnis des Parlaments zur Regierung. Beide sind vom Volk gewählt, beide sind demokratisch gegenüber dem Volk gleich legitimiert. Wir sprechen lediglich darüber, wer seine Meinung sagen darf. Es ist kein Fakt, der geheim bleiben würde. Es steht in der Botschaft und es wird im Abstimmungsbüchlein, das den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt wird, ebenfalls stehen. Der Streit wird nicht mehr dann aufkommen, wenn ein Regierungsmitglied die

Meinung der Regierung äussert, sondern bereits viel früher, wenn es darum geht, wie explizit im Abstimmungsbüchlein stehen muss, dass die Regierung anderer Meinung ist. Es wird um die genau gleichen Thematiken gehen. Wir werden genau gleich fragen, ob die Regierung das darf oder nicht, ob das Präsidium das ins Büchlein schreiben muss oder nicht. Diese Diskussion werden wir genau gleich führen, und es wird ein Fakt sein, das der Bevölkerung bekannt ist. Wir unterschätzen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die wissen genau, was die Meinung der Regierung ist, wenn sie sich mit der Materie beschäftigen und es wird auch nachher an die Öffentlichkeit geraten. Wenn wir diesen Antrag so annehmen, würde dies zur genau gleichen Diskussion führen, sie würde einfach zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb des Parlaments geführt werden. Es ändert nichts an der Situation, wenn wir diesen Antrag annehmen. Es ist vor allem die Frage, wie demokratisch legitimiert die Regierung ist – sie ist genau gleich demokratisch legitimiert, wie der Kantonsrat. Sie wird von der gleichen Stimmbevölkerung gewählt. Darum bin ich der Meinung, dass sie genau wie wir auch ihre Meinung sagen können soll.

Gempferli-Goldach (im Namen der Die-Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir unterstützen die ursprüngliche Formulierung des Art. 5c. Es geht grundsätzlich um den wörtlichen Informationsauftrag und die innenpolitische Neutralität im Zusammenhang mit den Abstimmungen. Das ist ein wichtiges Thema und mit der vorgesehenen Formulierung können wir diesem ein Stück weit gerecht werden. Wir lehnen uns letztlich ans Bundesrecht. Insgesamt wird der Motionsauftrag, der dem Willen einer knappen Mehrheit des Parlaments entspricht, umgesetzt. Wir finden es richtig, dass man diese Präzisierung macht und im Gesetz festhält. Die Ergänzung mit dem Antrag der SVP-Delegation unterstützen wir nicht. Hier würden wir uns unter Bezugnahme auf die Aussagen des Staatssekretärs der Haltung verpflichtet fühlen, dass hier keine Notwendigkeit besteht, um diese Ergänzung legislativ umzusetzen.

Güntzel-St.Gallen zur Frage von Etterlin-Rorschach, was wir von einer Regierung erwarten: Ich würde mich wahnsinnig freuen, zu erleben, dass wir eine starke Regierung haben mit sieben Persönlichkeiten, die erstens ihr Departement kennen, zweitens sachverständig sind und drittens, das fehlt mir aktuell am meisten, zusammen ein Gremium oder eine Geschäftsleitung bilden. Geschäftsleitung mag kein gutes Wort sein; sie sollen sich als Gesamtunternehmen sehen und nicht als einzelne Departementsvorsteher. Das erlebe ich im Moment gefühlsmässig immer weniger.

Zum Thema Ausführungsgehilfen: Die Regierungsmitglieder sind nicht Gehilfen, sie müssen das umsetzen, was das Parlament beschlossen hat und zwar genau so, wie es das Parlament beschlossen hat. Ob sie der gleichen Meinung sind, ist nicht wichtig – auch die Regierungsmitglieder sind nicht immer einer Meinung. Die ursprüngliche Vorlage hat nicht nur die Formulierung «einzelne Regierungsvertreter» der Motion gestrichen, in der Motion hiess es auch «öffentlich erklären». Ich bin mir bewusst, dass es auch eine Auslegungsfrage ist, was öffentlich ist und was nicht. Aber wenn man von Parteiversammlungen spricht – das Regierungsmitglied, das dort informiert, wird die Haltung der Regierung vertreten, die bereits bekannt sein sollte. Die SVP ist hier nicht die einzige Partei, die etwas erfährt – das wird wahrscheinlich in jeder Fraktion so sein. Ich habe kein Problem damit, wenn dort jemand seine Meinung sagt. Darum sage ich, wir verlangen mit dieser Ergänzung

zung nichts Anderes, als den für erheblich erklärten Text der Motion. Wenn Sie das mehrheitlich anders sehen – wobei wir jetzt zur Kenntnis nehmen mussten, dass man faktisch zuerst über die Empfehlung an den Kantonsrat abstimmen müsste –, dann sieht man, was dabei herauskommt. Ich bitte Sie, hier formalistisch zu bleiben und zu sagen, es haben sich die Regierung als Gesamtes und auch die einzelnen Mitglieder nicht anders zu äussern. Wenn man das nicht will, nehme ich das zur Kenntnis.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von der SVP-Delegation mit 11:4 Stimmen ab.

Shitsetsang-Wil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Fraktion, Art. 5c zu streichen.

Kommissionspräsident: Das erfolgt mit der Gesamtabstimmung.

5.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 7:7 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Spezialdiskussion XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

6.1 Beratung Entwurf

Artikel 13a (Mitgliedschaft in der Bundesversammlung)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 13a (neu) wie folgt zu formulieren:

«Mitglieder der Regierung gehören in der Regel nicht der Bundesversammlung an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Regierung und Bundesversammlung ist während höchstens ~~48~~12 Monaten bis zum Ende der jeweiligen kantonalen Amtsdauer zulässig»

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Wie bereits in der allgemeinen Diskussion erwähnt, unterstützen wir diesen Antrag. Auch wir sind für die Kürzung der Frist auf 12 Monate.

Etterlin-Rorschach: Der Fall ist ausserordentlich selten, dass ein Regierungsmitglied in der Nationalversammlung Einsitz hat. Wenn man in das Gesetz von 1940 schaut, lief das Spiel eigentlich umgekehrt. Hier hat sich wesentlich etwas geändert, aber Stand heute ist es so, dass es diese Konstellation geben kann, dass ein Regierungsmitglied Ständerat werden kann oder wird. Selbst wenn dieser Fall wieder einmal eintreten würde, was wäre dann die Befürchtung, die dazu führt, dass dieser Wechsel sehr schnell gehen müsste? Die Person, die es betrifft und die diese Doppelbelastung tragen muss, wird das primär selber beurteilen müssen, wie weit sie das überhaupt in die Länge ziehen will und kann. Der Vorschlag scheint mir sehr ausgewogen mit maximal 18 Monaten. Das heisst nicht, dass man es in die Länge ziehen muss. Ich würde gerne verstehen, warum man hier mit der Kürzung auf 12 Monate Druck machen möchte?

Güntzel-St.Gallen: Wir wollten eigentlich einen sofortigen Wechsel respektive Austritt. Dann hat man aufgrund von Überlegungen und Praxiserfahrungen gesagt, es brauche eine gewisse Zeit. Wir sind noch immer der Meinung, ein Jahr sei eine lange Zeit in dieser Konstellation. Man weiss, dass es um eine Ablösung geht. Zum Fall der Projektdurchführung: Wir hatten nun etliche Departementswechsel innerhalb der Regierung. Das ging für den einen oder anderen problemlos, weil er im eigenen Departement gar nichts gemacht hatte und so keine Projekte weiterführen musste. Ein Jahr reicht, das ist eine lange Zeit. 18 Monate sind eine genauso zufällige Grösse. Das macht es nicht richtig. Wir sind der Meinung, mit der Annahme der Wahl in das Bundesparlament ist die Nachfolge an die Hand zu nehmen und alle anderen Fragen sind zur Seite zu legen.

Gemperli-Goldach (im Namen der Die-Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Unsere Stellungnahme ist relativ emotionsarm. Wir unterstützen den ursprünglichen Vorschlag der Regierung. Wir sehen keinen Vorteil in einer kürzeren Frist. Wir sehen, dass

wir hier eine Diskussion über einen absoluten Ausnahmefall führen, der letztlich mit dieser Maximaldauer der 18 Monate gut abgebildet werden kann.

Schwager-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Ich kann es ebenfalls emotionslos machen. Ich unterstütze ebenfalls die Variante der Regierung. Wir überlassen es dem Volk, zu entscheiden, wie opportun oder wenig opportun solche Doppelmandate über eine lange Frist sind. Für mich ist klar, es ist sicher nicht hilfreich, wenn jemand während diesen maximalen 18 Monaten tatsächlich in einem solchen Spagat steht, aber schlussendlich soll das Volk entscheiden, ob das eine gute oder eine weniger gute Lösung ist.

Jan Scheffler: In der allgemeinen Diskussion wurde von Etterlin-Rorschach die Frage aufgeworfen, ob die Frist von 18 bzw. 12 Monaten erstreckbar wäre. Das ist aus Sicht des Wortlauts klar nicht der Fall. Es ist eine feste gesetzliche Frist, sie wäre nach der entsprechenden Zeitspanne – eben 18 oder 12 Monate – abgelaufen und es gäbe keine Möglichkeit mehr, danach das Doppelmandat in irgendeiner Art und Weise fortzusetzen. Das wäre auch bei den 18 Monaten die äusserste Obergrenze.

Die Regierung hat in der Botschaft ausgeführt, dass, wenn es überhaupt zu einem Doppelmandat kommt, diese 18 Monate als absolute Obergrenze gedacht sind und nicht als Anweisung, möglichst lange in einem Doppelmandat zu bleiben. Wie kam die Regierung auf diese relativ grosszügige Regelung? Einige Aspekte wurden in der Diskussion erwähnt: die Sicherstellung des Übergangs bei Projekten usw. Es gibt noch einen weiteren Aspekt, der aus Sicht der politischen Rechte wichtig ist, damit diese Bestimmung, wenn sie zur Anwendung kommt, eine sinnvolle Wirkung entfalten kann: die Ersatz- und Erneuerungswahlen. Gemäss dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) muss innert neun Monate, nachdem ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt geschieden ist, eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Diese Ersatzwahl kann unterlassen werden, wenn innerhalb dieser neun Monate Gesamterneuerungswahlen stattfinden. Man kann sich unterschiedliche Konstellationen vorstellen, wenn der Fall des Doppelmandats und der Fall des Ablaufs der Frist für die Zulässigkeit des Doppelmandats eintreten. Mit einer grosszügigeren Frist von 18 Monaten, die nicht wissenschaftlich begründet ist – es könnten auch 15 oder 19 Monate sein –, aber eben relativ grosszügig ist, wird in der Tendenz besser gewährleistet, dass relativ kurz vor Ablauf der Amtsdauer nicht nochmals eine Ersatzwahl vorgenommen werden muss. Es wird also verhindert, dass wenige Monate vor den Gesamterneuerungswahlen nochmals Ersatzwahlen durchgeführt werden müssen. Das wäre nicht im Sinn der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und nach unserer Einschätzung auch nicht im Sinn der Parteien, weil es dann zu massiven zusätzlichen Aufwänden kommt. In den wenigen Fällen, in denen diese Bestimmung überhaupt zur Anwendung kommen würde, würde diese Frist von 18 Monaten gewährleisten, dass unnötige und unerwünschte Ersatzwahlen besser vermieden werden könnten.

Schwager-St.Gallen: Was kostet eine solche Ergänzungswahl?

Staatssekretär van Spyk: Ich gehe davon aus, es sind die Staatskosten gemeint und nicht jene der Parteien. Das kann man nicht so generell sagen. Das kommt darauf an, ob es

eine Ersatzwahl ist, die man an einem gesonderten Termin durchführen muss oder ob man sie an einem regulären Abstimmungstermin durchführen kann. Es ist schwierig zu beziffern, was die tatsächlichen Zusatzkosten sein werden. Wenn die Wahl gleichzeitig mit einem anderen Abstimmungstermin durchgeführt wird, sind die Kosten überschaubar. Es ist immer möglich, dass es einen zweiten Wahlgang gibt. Dieser Sondertermin, der dann in der Regel nötig wäre, ist relativ aufwendig, weil dafür ein Gesamtversand und Druck aller Unterlagen notwendig ist. Dafür hier eine Zahl zu nennen, wäre aber nicht seriös. Das kommt wirklich auf die konkrete Konstellation an.

Kommissionspräsident: Die Kosten der Gemeinden sind auch nicht unerheblich, wenn es einen einzelnen Abstimmungs- oder Wahlsonntag gibt. Die Versandkosten usw. tragen die Gemeinden und nicht der Kanton, auch wenn es eine kantonale oder eine Bundesvorlage ist.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte nicht länger über 12 oder 18 Monate diskutieren, die Anträge stehen mit Pro und Kontra. Meine Überlegung ist eine sehr theoretische, nicht, ob es erstreckbar ist, sondern, was passiert, wenn ein Regierungsrat nicht aus dem Amt scheidet, weil kein Nachfolger besteht? Das wäre relativ schwierig. Im schweizerischen System mit i.d.R. vier Abstimmungsterminen pro Jahr, meine ich, dass die Wahl nicht am Abend vor dem Amtsabtritt stattfinden muss, sondern vorher angesetzt werden kann, damit es aufgeht. Müsste es dann nicht eher heissen, dass bei gleichzeitiger Mitgliedschaft das Mandat als Regierungsmitglied nach spätestens 12 oder 18 Monaten endet und nicht, dass es höchstens während 12 oder 18 Monaten zulässig ist? Es ist eine sehr theoretische Überlegung. Viele Kantone haben dieses Verbot oder diese Vorschriften, dass man kein Doppelmandat haben kann. Wir führen es jetzt erst im Gesetz ein. Es war noch nie die Diskussion, dass der Regierungsrat aus Zürich bspw. nicht zurückgetreten wäre. Es ist eigentlich ein Ende aus Sicht des Regierungsmitglieds und nicht aus der Sicht des Bundesparlamentsmitglieds, das können wir als Kanton nicht regeln. Wenn wir etwas regeln, dann können wir es maximal beim Regierungsmitglied regeln. Ist das zu theoretisch?

Jan Scheffler: Es ist nicht zu theoretisch, aber es ist eine mögliche Konstellation von vielen, die mit dieser Formulierung herausgegriffen wird. Aus Sicht des Gesetzes empfiehlt es sich meines Erachtens nicht, den Anwendungsbereich noch mehr einzuschränken oder auf eine Konstellation zu beziehen. Es ist theoretisch auch denkbar, dass die betroffene Person die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung aufgibt. Das kantonale Gesetz, so wie es die Regierung vorgelegt hat, besagt, dass die gleichzeitige Mitgliedschaft ausser in einer Übergangsphase nicht zulässig ist, und es ist an der betroffenen Person, diesen Zustand zu bereinigen. Die Person muss eines der beiden Ämter aufgeben. Wir denken jetzt an den Fall, dass ein Mitglied der Regierung in den Ständerat gewählt wird und diese Mitgliedschaft im Ständerat wahrscheinlich fortsetzen will – das ist die wahrscheinlichste Konstellation, aber es könnte auch eine andere geben. Es wäre aus meiner Sicht nicht hilfreich, wenn wir den Anwendungsbereich verengen würden, denn i.d.R. kommt es dann eben doch anders, als man ursprünglich gedacht hat.

Bruss-Diepoldsau: Ich hätte eine Frage aus Sicht des Betroffenen. Wie schnell kann diese Person das Amt abgeben? Es ist sicher nicht lustig, wenn man einen guten Job machen will, über längere Zeit eine solche Doppelbelastung zu tragen. Davon habe ich hier nichts

gelesen. Kann man sofort zurücktreten? Das ist für meine Entscheidung ein springender Punkt.

Staatssekretär van Spyk: Ein Regierungsmitglied kann natürlich von seinem Amt zurücktreten, es ist an keine bestimmte Amtsverpflichtung gebunden. In der Regel wird man einen gewissen geordneten Übergang anstreben, damit die Parteien eine Möglichkeit haben, eine Nachfolge zu planen und eine Wahl durchzuführen. An sich ist das aber nicht zeitlich beschränkt. Einem Regierungsmitglied steht es frei, jederzeit seinen Rücktritt zu erklären.

Shitsetsang-Wil: Dem Antrag ist zuzustimmen.

Der geordnete Übergang ist ein wichtiger Punkt. Wenn ein Regierungsmitglied in den Ständerat gewählt wird, steht es ihm oder ihr frei, ob er oder sie noch länger bleiben möchte, oder sofort zurücktritt. Ein geordneter Übergang ist sicher wichtig. Wir sind der Meinung, dass 12 Monate nach erfolgter Wahl respektive Amtsantritt als Ständerat mehr als genügend Zeit ist. Es stellt sich auch die Frage, wie seriös man diese beiden Ämter – Ständerat und Regierungsrat – über eine längere Zeitdauer gleichzeitig ausfüllen kann. Es gibt sicher wenige Personen, die sich das antun können und wollen. Aus diesem Grund finden wir 18 Monate wirklich eine sehr lange Zeit. 12 Monate sind relativ. Eigentlich dauert es länger, denn wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl antritt, steckt eine Planung dahinter. Es gibt also einen Vorlauf für die Parteien, bevor es zum ersten und allenfalls zum zweiten Wahltag kommt. Die Parteien hätten genügend Zeit, sich vorzubereiten. Es geht bei dieser Thematik darum zu schauen, dass wir eine Regierung haben, in der sich jedes Regierungsmitglied mit voller Kraft für unseren Kanton einsetzt. Das sind sehr oft Leute, die ein sehr hohes Verantwortungsbewusstsein haben. Wenn das so wäre, dass jemand fast 18 Monate im Amt bleiben müsste, weil er sich verpflichtet fühlt, dann frage ich mich, ob da zum einen wirklich seriöse Arbeit geleistet werden kann und ob es zum anderen aus gesundheitlichen Gründen sinnvoll ist, das jemandem zuzumuten. Aus diesem Grund finde ich 12 Monate ausreichen.

Staatssekretär van Spyk: Die Frage kann man relativ emotionslos behandeln. Wir hatten gerade einen Praxisfall hierzu. Das Doppelmandat ist sicher eine grosse Belastung. Aus diesem Grund ist es auch im Sinn des Regierungsmitglieds, diese Frist so kurz wie möglich zu halten. Der Anreiz, das Doppelmandat möglichst lange auszuüben, ist wohl überschaubar. Mit Blick auf die Regierungsarbeit hatte es durchaus seinen Reiz, ein Mitglied der Bundesversammlung in den Reihen zu haben, bezüglich Informationsfluss, Vorgehen auf Bundesebene, Kommissionsarbeiten, Themen, die auf Bundesebene behandelt werden usw. Für die Regierungsarbeit war es ein Gewinn, man hatte dadurch nochmals einen ganz anderen Blickwinkel, den man sonst nicht hatte. Daher ist es schwierig, mit den Interessen des Kantons zu argumentieren. Es ist wirklich die Frage des Einzelnen, ob es für diese Person machbar, tragbar und aushaltbar ist. Beim letzten Fall wissen wir, dass Benedikt Würth gleichzeitig auch noch Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) war, das ging für ihn auch noch. Aber das ist sicher nicht allen gegeben und nicht alle würden das so machen wollen. Auch er ging wohl an seine Grenzen, aber es ging. Unsere Beurteilung ist: Es soll ein persönlicher Entscheidung sein und ein gewisser Spielraum soll geboten werden. Mit Blick auf die Regierung hat dieser Zugang zur Bundesebene sogar einen gewissen Reiz, gerade auch während der Corona-Krise hatte das

seine Vorteile. Es gibt gute Gründe für verschiedenste Beurteilungen, aus unserer Sicht sollte eher die individuelle Entscheidung im Vordergrund stehen.

Schwager-St.Gallen zu Benedikt Van Spyk: Ist das ein Beispiel für ein Gesetz, bei dem wir davon ausgehen können, dass es keine Verordnung braucht?

Staatssekretär van Spyk: Diese Auslegungsfrage könnten wir im Gesetz lösen, es bräuchte keine Verordnung.

Etterlin-Rorschach: Das Votum von Shitsetsang-Wil hat mich aufhorchen lassen. Er spricht davon, dass diese Frist ab dem Wahltermin zu laufen beginnt. Ich bin intuitiv davon ausgegangen, dass die Frist ab Antritt des Mandates zu laufen beginnt. Hier wäre eine Klärung nötig.

Jan Scheffler: Es ist klar ab Amtsantritt, dann gehört man einem Gremium an. Wenn wir den konkreten Fall anschauen, ist es ab dem Zeitpunkt der Vereidigung im Ständerat. Die Vereidigung von Benedikt Würth war 11 Monate und 28 Tage vor Ablauf seiner Regierungsamtszeit. Dort wären diese 12 Monate fast vollständig ausgereizt gewesen und es hätte auch sein können, dass die entsprechende Vereidigung und dadurch der Amtsantritt zwei oder drei Wochen früher erfolgt wäre. Dann hätten wir mit 12 Monaten in diesem konkreten Fall ein Problem. Das waren Überlegungen, die uns dazu gebracht haben, bei den Eventualitäten diese Frist etwas grosszügiger anzusetzen. Es ist aber sicher auch mit einer kürzeren Frist wie z.B. 12 Monaten machbar, dass die Funktionalität gewährleistet ist.

Etterlin-Rorschach: Der Fall von Benedikt Würth wäre mit der 12-Monate-Regelung – wenn auch sehr knapp – abgedeckt. Es könnte den Fall geben, dass der Rücktritt eines Ständeratsmitglieds nicht auf das Ende der Bundeslegislatur fällt, sondern maximal neun Monate vorher – was in der Praxis eher unwahrscheinlich ist, denn in der Regel erfolgt der Rücktritt in der Mitte der Legislatur. Da kämen wir mit der 18-Monate-Regelung nirgends hin. Kurz vor Legislaturende könnten wir dann nur einen Rücktritt abdecken, damit es nicht zu einer Vakanz in einer Regierung kommt. Was sind hier die Überlegungen?

Staatssekretär van Spyk: Es ist richtig, die Konstellation wird dann relevant, wenn ein Mitglied des Ständerates in der Mitte der Amtsdauer zurücktreten würde und bei den darauffolgenden Neuwahlen ein Regierungsmitglied als Ständerat gewählt wird. Wenn das 18 Monate vor den Erneuerungswahlen wäre, käme diese Regelung zur Anwendung. Wenn die Erneuerungswahlen ohnehin früher stattfinden, kämen weder die 18 noch die 12 Monate zur Anwendung. Das heisst, der Amtsantritt müsste 18 Monate vor Ende der kantonalen Amtsdauer sein – z.B. wenn ein Ständerat im ersten Amtsjahr zurücktritt –, damit das relevant wäre. Dann hätte man 18 Monate Zeit, um das Doppelmandat auszuüben. Es stellt sich dann die Frage, wie lange das betroffene Regierungsratsmitglied beide Ämter ausüben möchte.

Shitsetsang-Wil zu Etterlin-Rorschach: Falls ich mich unklar ausgedrückt habe, tut es mir leid. Ich meinte 12 Monate ab Amtsantritt, aber meinte, dass die Parteien und der ganze politische Betrieb schon lange früher Bescheid weiss, dass jemand wahrscheinlich – und wenn ein Regierungsmitglied antritt, ist diese Wahrscheinlichkeit durchaus gegeben – ge-

wählt wird. Die Parteien haben mehr als genug Zeit und es ist ihre Aufgabe, sich dazu Gedanken zu machen. Wenn ein Regierungsmitglied effektiv gewählt wird und ab Amtsantritt ein Doppelmandat hat, sind wir klar der Meinung, dass das längstens 12 Monate dauern sollte, denn die St.Galler Bevölkerung darf den Anspruch haben, dass eine Ständerätin oder ein Ständerat ihre oder seine Tätigkeit mit voller Kraft im Sinne unseres Kantons ausführt und das gleiche gilt für das Amt im Regierungsrat. Das soll eine Übergangslösung sein und nicht, weil eine Person findet, dass es schön wäre, beide Ämter zu haben. Die meisten fühlen sich auch eher verpflichtet, als dass sie das wollen würden, denn die Personen in diesen Ämtern haben ein hohes Pflichtgefühl. Entsprechend wird jemand nicht einfach per se sein oder ihr Departement verlassen und aus dem Regierungsrat austreten, sondern wird einen geordneten Übergang gewährleisten wollen – dieser ist mit einem Jahr mehr als gewährleistet, sofern diese Zeit überhaupt gebraucht wird. Es ist aber auch hinsichtlich der Verantwortung der Parteien sowie der seriösen Ausführung der beiden Ämter eine mehr als genügende Frist. Etterlin-Rorschach hat das Beispiel ins Feld geführt, dass jemand kurz vor Legislaturende zurücktritt. Wenn jemand überhaupt während der Legislatur zurücktritt, wird er oder sie das Mitte der Legislatur oder früher tun. Dann braucht es keine 18 Monate und es ist umso besser, wenn das schneller erfolgt. Aus diesem Grund bin ich noch mehr davon überzeugt, dass unsere 12-monatige Frist mehr als ausreichend ist.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Man kann das einfach zusammenfassen. Es geht nicht um Parteitaktik und wir können auch den Ständerätinnen und Ständeräten nichts vorschreiben. Wir können aber mit dieser Gesetzesänderung zweierlei Zeichen setzen. Zum einen, dass es unsere Erwartung ist, dass man als Mitglied einer Regierung innerhalb eines Jahres eine geordnete Amtsübergabe organisieren kann. Zum anderen können wir auch an das Pflichtgefühl der Regierung appellieren und verlangen, dass jemand noch maximal 12 Monate in einer Doppelfunktion zur Verfügung steht. Wir nehmen sie aus der Verantwortung heraus und erwarten nicht, dass man eine anderthalbjährige Doppelbelastung fahren muss, sondern dass man diese nach 12 Monaten ablegen und sich aus der Verantwortung nehmen kann. Wir setzen also zweierlei Zeichen, wenn wir das auf 12 Monate kürzen. Auf der einen Seite ist das die Erwartung daran, in welcher Frist man ein Amt abgeben kann und auf der anderen Seite die Erwartung daran, wie lange jemandem eine Doppelbelastung zugemutet werden kann. Bei einer Reduzierung auf 12 Monate sind wir bei beiden Punkten in einem guten Modus.

Etterlin-Rorschach: Wie ist die Entschädigungsregelung? Wenn ein Mitglied der Regierung Ständerat ist, bezieht es ein Gehalt als Ständerat. Gibt es hier eine Teilung oder eine Rückerstattung an den Kanton oder geht das in Anerkennung der Doppelbelastung zugunsten der betroffenen Person?

Staatssekretär van Spyk: Art. 8 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (sGS 143.210; abgekürzt BesVMP) sieht eine Ablieferungspflicht für Entschädigungen aus Tätigkeiten in obersten Leitungsorganen von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vor, also z.B. dem Universitätsrat. Art. 10 BesVMP besagt im Wesentlichen, dass die Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten, die richterliche Funktion in den eidgenössischen Gerichten sowie die Tätigkeit in eidgenössischen und kantonalen Kommissionen dem gleichgestellt sind. Daher wäre eine Ablieferungspflicht gegeben, soweit die Entschädigung 10 Prozent der Besoldung nach Art. 3 BesVMP übersteigt.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

6.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

6.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

Bruss-Diepoldsau: Wir haben lange über Doppelmandate gesprochen. Mich interessiert, wie es bei Gemeinde- respektive Stadtpräsidenten aussieht. Gilt das auf dieser Ebene absolut nicht oder wurde das auch einmal behandelt?

Stöckling-Rapperswil-Jona: Klar ist es eine Doppelbelastung. Aber ich glaube – ohne das wertend zu meinen – man kann das Mandat von einem Ständerat und einem Kantonsrat bezüglich Arbeitsbelastung nicht vergleichen. Selbst wenn man das Mandat eines Regierungsrats und eines Stadtrats, -präsident oder Gemeindepräsidenten vergleichen könnte, wäre die Belastung im Kantonsrat soweit ich das beurteilen kann, tiefer als bei einem Ständerat. Aus funktioneller Sicht ist es, ähnlich wie der Staatssekretär meinte, natürlich auch aus unserer Sicht bereichernd. Bei uns ist die Funktion auch noch viel näher – die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde ist so nahe, dass ich diese Arbeit hier zu einem gewissen Grad auch als Aufgabe sehe, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Stadtpräsident subsumieren kann. Es ist eine Doppelbelastung, aber die ist gut machbar.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.15 Uhr.

Der Kommissionspräsident:



Cornel Egger
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.21.07 «XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Einbezug des Kantonsrates beim Erlass von Verordnungsrecht)» (Botschaft und Entwurf vom 29. Juni 2021) / 22.21.08 «XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Abstimmungsempfehlungen der Regierung bei kantonalen Abstimmungsvorlagen)»)» (Botschaft und Entwurf vom 29. Juni 2021) / 22.21.09 «XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Gleichzeitige Mitgliedschaft in Regierung und Bundesversammlung)» (Botschaft und Entwurf vom 29. Juni 2021); *bereits mit der Einladung zugestellt*
2. E-Mail der Geschäftsführerin zu Fragen von Güntzel-St.Gallen; *digital zugestellt*
3. Gesetzgebungsleitfaden; *auf der Sitzungsapp*

Beilagen gemäss Protokoll:

4. Präsentation Staatssekretär van Spyk; *bereits an der Sitzung verteilt*
5. Antrag der SVP-Delegation; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Antragsformular vom 22. Oktober 2021 (3);
7. Medienmitteilung vom 29. Oktober 2021.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Staatskanzlei (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste